

Teil A:

Studien- und Prüfungsordnung für weiterbildende, berufsbegleitende Master-Studiengänge der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft (MAW-TA-21-1)

vom 11. November 2021

Lesefassung vom 21. Juli 2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in der Fassung ab dem 1. Januar 2021, hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 27. Oktober 2021 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 11. November 2021 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (Teil MAW-TA-21-1) zugestimmt.

Am 9. Februar 2022 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengänge (MAW-TA-21-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 24. Februar 2022 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 26. Oktober 2022 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengänge (MAW-TA-21-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 03. November 2022 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 26. Juni 2024 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengänge (MAW-TA-21-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 03. Juli 2024 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 09. Juni 2025 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung für weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengänge (MAW-TA-21-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Juli 2025 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Teil A	4
I. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung	5
§ 4 Prüfungsaufbau	6
§ 5 Fristen	6
§ 6 Verlust Prüfungsanspruchs	7
§ 7 Credit-Points und Lernumfang	7
§ 8 Lehr- und Prüfungssprachen	8
II. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten	8
§ 9 Fakultätsrat	8
§ 10 Prüfungsausschuss	8
§ 11 Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs	10
§ 12 Prüfer/ Prüferinnen und Beisitzer/ Beisitzerinnen	11
§ 13 Zentraler Prüfungsausschuss	12
§ 14 Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss	12
§ 15 Zentrales Prüfungsamt	12
§ 16 Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt	13
III. Abschnitt – Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Teilleistungen	14
§ 17 Lehrveranstaltungen	14
§ 17a Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. den Modulteilprüfungen	14
§ 18 Prüfungen	15
§ 18a Prüfungsarten	16
§ 19 Vorleistungen (formativer Lernprozess)	17
§ 20 Mündliche Prüfungen	17
§ 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	18
§ 22 Multiple Choice Prüfungen	19
§ 23 (unbesetzt)	20
§ 24 Gruppenprüfung / Gruppenarbeit	20
§ 25 Portfolioprüfung	20
§ 26 Anwesenheitspflicht	21
§ 27 Prüfungstermine und Prüfungsstoff	21
§ 28 Bewertung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen	22
§ 29 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung / bzw. Modulteilprüfung	23
§ 30 Wiederholung von Modulprüfungen / bzw. Modulteilprüfungen	23
§ 31 Rücktritt und Versäumnis	24
§ 32 Täuschung und Ordnungsverstoß	25

§ 33 Anrechnung auf Studium und Prüfung	25
§ 34 Antragsverfahren und Fristen	26
§ 35 Modulteilprüfungen	27
§ 36 Modulbeschreibungen	27
§ 37 Studium Generale	28
§ 38 Zusatzfächer	28
§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten	28
IV. Abschnitt - Masterprüfung	29
§ 40 Zweck und Durchführung	29
§ 41 Fachliche Voraussetzungen	29
§ 42 Art und Umfang	29
§ 43 Masterarbeit	29
§ 44 Masterarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit	30
§ 45 Abgabe und Bewertung	31
§ 46 mündliche Masterprüfung (Kolloquium)	31
§ 47 Gesamtergebnis und Zeugnis	32
§ 48 Akademischer Grad und Masterurkunde	32
§ 49 Diploma Supplement, Transcript of Records	33
§ 50 Endgültiges Nichtbestehen	33
§ 51 Ungültigkeit der Masterprüfung	33
V. Abschnitt - Sonstiges	35
§ 52 Aufbewahrungsfristen	35
§ 53 Beurlaubung	35
§ 54 Studierende mit eingeschränkter Zulassung	36
§ 55 Erläuterungen und Abkürzungen	36
§ 56 Elektronische Kommunikation mit Studierenden	38
§ 57 In-Kraft-Treten	39

Teil A

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengänge der Hochschule Aalen – hier im Speziellen:

	Studiengang	Kürzel	SPO-Version
1.	Vision Science and Business (Optometry) (weiterbildend/berufsbegleitend)	VSB	MAW-TB-VSB-510
2.	Wirtschaftsinformatik (weiterbildend/berufsbegleitend)	WIB	MAW-TB-WIB-510 MAW-TB-WIB-511
3.	IT-Sicherheitsmanagement (weiterbildend/berufsbegleitend)	ISM	MAW-TB-ISM-510
4.	Data Science und Business Analytics (weiterbildend/berufsbegleitend)	DSB	MAW-TB-DSB-510 MAW-TB-DSB-511
5.	Cyber Security (weiterbildend/berufsbegleitend)	CSC	MAW-TB-CSC-511

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Voraussetzungen zur Zulassung entsprechend der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den jeweiligen Masterstudiengang erfüllt,
- b) eine gegebenenfalls in der entsprechenden Zulassungssatzung definierte Vorpraxis abgeleistet hat,
- c) eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde,

- d) sofern keine abweichenden Regelungen im Besonderen Teil oder in der entsprechenden Modulbeschreibung entgegenstehen.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge sind in der jeweiligen Auswahlsetzung der Masterstudiengänge sowie des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der HVVO (Hochschulvergabeverordnung) geregelt.
- (3) ¹Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen kann nur ablegen, wer im laufenden Semester immatrikuliert ist. ²Dies betrifft auch die Masterarbeit.
- (4) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 und weniger als 210 Credit-Points werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz der bereits erworbenen Credit-Points zu den in Abs. 1 Nr. 1 vorausgesetzten 210 Credit-Points während des Masterstudiums zusätzlich erbringen. ²In welcher Form diese zusätzlichen Leistungen zu erwerben sind ist im Besonderen Teil geregelt. ³Das Studium verlängert sich in diesem Fall um ein Semester. ⁴Sofern dies im Besonderen Teil oder in der zugehörigen Zulassungssatzung nicht geregelt ist, entscheidet jeweils im Einzelfall der Prüfungsausschuss des Studiengangs.
- (5) Abweichend zu Abs. 4 gilt für Studienbewerber und Studienbewerberinnen der Studiengänge nach § 1 Nr. 2 – 5 folgende Regelung: Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 und weniger als 210 Credit-Points werden in das 120-CP-Programm, Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss mit wenigstens 210 ECTS-Leistungspunkten werden in das 90-CP-Programm zugelassen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei den Weiterbildungsstudiengängen der Hochschule Aalen vier Semester. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester)
- (2) Abweichend zu Abs. 1 gilt für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 5 folgende Regelung:
- a) Im 90-CP-Programm beträgt die Regelstudiendauer 5 Semester (neun Terme)
 - b) Im 120-CP-Programm beträgt die Regelstudiendauer sechs Semester (zwölf Terme)
- (3) Bei Weiterbildungsstudiengängen nach § 1 Nr. 2 – 5 besteht ein Studienjahr aus zwei aufeinander folgenden Semestern (Wintersemester und Sommersemester) mit jeweils 2 Termen pro Semester:
- a) Terme im Wintersemester
 - 1. September – 30. November
 - 1. Dezember – 28. Februar
 - b) Terme im Sommersemester
 - 1. März – 31. Mai
 - 1. Juni – 31. August
- (4) ¹Das Studium in den Master-Studiengängen nach § 1 gliedert sich in die im jeweiligen Besonderen Teil angegebenen Semester und Studienabschnitte. ²Es umfasst die theoretischen Studiensemester und die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit (und ggf. der Projektarbeit).
- (5) ¹Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module nach Art und Zahl bestimmt. ²Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Moduleilleistungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. ³Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Moduleilleistungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern

bzw. Termen auswählen müssen. ⁴Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im jeweiligen Teil B festgelegt. ⁵Zusätzlich sind die zugeordneten Credit-Points auszuweisen.

- (6) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer Leistung oder ggf. mehreren Teilleistungen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. ³Als Bestandteil eines Moduls können unter anderem auch Blockveranstaltungen auch im Rahmen von so genannten Internationalen Wochen, Summer School und Gastdozenturen definiert werden.
- (7) ¹Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. ²Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß §§ 17 - 39 abzulegen. ³Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen zu begründen.
- (8) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums ist der Nachweis von mindestens 300 Credit-Points in Summe (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) und 90 Credit-Points bzw. 120 Credit-Points im Master-Studiengang erforderlich.
- (9) ¹Durch Beschluss des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrates kann die im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Reihenfolge und Art der Module bzw. Modulteilprüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall je Studiensemester bzw. pro Term abgeändert werden.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Modulen bzw. Teilleistungen, und der Masterarbeit. ²Module setzen sich aus einem oder mehreren Teilleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. ³Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden die Module der Masterprüfung sowie die einzelnen Teilleistungen festgelegt.
- (2) ¹Ein Modul schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. ²Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen die in einzelnen Modulprüfungen abgeprüft werden, so muss dies im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung eingefügt und in der Modulbeschreibung definiert und gesondert begründet werden.
- (3) ¹Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) geprüft.
- (4) ¹Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden die Module (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) entsprechend der jeweiligen Studiensemester festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 5 Fristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zur Masterprüfung sollen bis zu dem im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Studiensemester abgelegt sein. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ³Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden; die Hochschule weist nicht auf drohende Fristüberschreitungen hin.
- (2) ¹Die Studierenden werden vom zugehörigen Studiengang rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Teilleistungen als auch über die Termine zu denen sie zu

erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie ggf. über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Masterprüfung (Kolloquium) informiert.

- (3) ¹Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechen zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) ¹Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem die Elternzeit angetreten werden will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise, schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen werden will. ³Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien, satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann auf Antrag bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende (§ 32 Abs. 6 LHG)

§ 6 Verlust Prüfungsanspruchs

Der Prüfungsanspruch für den Studiengang erlischt, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Modulteilprüfungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudiendauer für das gesamte Studium erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten. (§ 32 Abs. 5 LHG).

§ 7 Credit-Points und Lernumfang

- (1) ¹Die Hochschule Aalen wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. ²Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit-Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. ³1 Credit-Point entspricht einer Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (2) ¹Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung. ²Credit-Points werden nur dann vergeben, wenn alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls erbracht wurden. ³Entsprechend werden für die bestandene Masterarbeit bzw. für die bestandene mündliche Masterprüfung (Kolloquium) Credit-Points nach Maßgabe des Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung vergeben.
- (3) ¹Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig zwischen 20 – 30 Credit-Points. ²Für das Bestehen der Masterprüfung sind je nach Programm 90 oder 120 Credit-Points notwendig. ³Ausnahmen sind im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung vergeben.
- (4) ¹Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Modulteilprüfungen wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. ²Die Modulbeschreibungen werden in deutscher und/oder ggf. in englischer Sprache vorgehalten und sind den Studierenden in angemessener Form zugänglich zu machen.

§ 8 Lehr- und Prüfungssprachen

¹In den Studiengängen nach § 1 können Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung (Kolloquium)) grundsätzlich in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

²Bei Studien- und Prüfungsleistungen mit wechselnder Sprache werden in beiden Sprachen Aufgabenstellungen angeboten sowie Lösungen akzeptiert. ³Näheres regelt der Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung.

II. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 9 Fakultätsrat

(1) ¹Der Fakultätsrat berät und beschließt in allen Angelegenheiten der Fakultät die von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 25 LHG).

(2) ¹Unter Anderem bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats:

- a) ¹Erstfassung des Teil B des jeweiligen Studiengangs von Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission (§ 26 LHG).
- b) ¹Sonstige Änderungen des Teil B des jeweiligen Studiengangs bestehender Studien- und Prüfungsordnungen die der Genehmigung des Senats bedürfen. ²Das zentrale Prüfungsamt ist beratend einzubinden.
- c) ¹Erstfassung der Zulassungssatzungen der Studiengänge der Fakultät. ²Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden.
- d) ¹Sonstige Änderungen der Zulassungssatzungen der Fakultät bzw. studiengangspezifischen Teile des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der Hochschule Aalen, die die Fakultät betreffen. ²Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt bzw. das entsprechend zuständige Gremium der Fakultät ist beratend einzubinden.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge oder übergreifende Studienbereiche kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1, 1. Halbsatz setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin / den Studiendekanen,
- c) und vier Professoren bzw. Professorinnen.

²Der/die Vorsitzende und die vier weiteren Professoren bzw. Professorinnen werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren bzw. Professorinnen dieser Fakultät, und dem Kreis der Professoren bzw. Professorinnen anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt.

- (3) ¹Bei Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1, 2. Halbsatz setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) den Studiendekanen der Studiengänge bzw. beim Vorliegen von Studienbereichen dem jeweiligen Studiendekan bzw. der jeweiligen Studiendekanin, sowie der zugehörigen Studiengangskoordination,
- c) und drei weiteren Professoren bzw. Professorinnen.

²Der/die Vorsitzende und die drei weiteren Professoren bzw. Professorinnen werden vom Fakultätsrat, dem die überwiegende Mehrzahl der verwandten Studiengänge zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren bzw. Professorinnen dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren bzw. Professorinnen anderer Fakultäten, die in den Studiengängen regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt.

- (4) ¹Andere Professoren bzw. Professorinnen, Lehrbeauftragte, die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes (oder die hierfür benannte Person gemäß § 10 dieser Satzung) sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. ²Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder eine Stellvertretung des/der Vorsitzenden.

- (5) ¹Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 2 oder 3 hat nur eine Stimme unabhängig von einer ggf. vorliegenden Doppelfunktion im Rahmen seiner Aufgaben. ²Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist nicht zulässig.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Auf Anfrage der Fakultät berichtet der Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. auf den Vorsitzenden übertragen.

⁵Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) ¹Erstmalige Prüfung und Beschlussfassung der Modulbeschreibungen zu neuen Studien- und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen/Lehrenden; in den Fällen nach § 36 Abs. 4 darf eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses lediglich unter den Gesichtspunkten der Organisation des Lehrbetriebes und der Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen unter Einhaltung von § 3 Landeshochschulgesetz (LHG) erfolgen.
- b) ¹Umsetzung der vom Fakultätsrat und Senat der Hochschule Aalen beschlossenen Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den jeweiligen Modulbeschreibungen; der/die Prüfungsausschussvorsitzende ist verantwortlich für die zeitnahe Umsetzung und kann diese Aufgabe an den Modulverantwortlichen oder weitere Verantwortliche delegieren. ²Die Modulbeschreibungen sind den Studierenden rechtzeitig sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.
- c) ¹Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Modulbeschreibungen. ²Die Beschlussfassung bzgl. der Änderungen bestehender Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen erfolgt entsprechend § 36;
- d) ¹Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen (§ 12, § 43 Abs. 4);
- e) ¹Entscheidung über Fristverlängerung der Masterarbeit nach § 44 Abs. 5, über Versäumnis und Rücktritt nach § 31, Täuschung nach § 32 sowie die Ungültigkeit des Masterzeugnisses und der Masterurkunde nach § 51 dieser Ordnung;

- f) ¹Unterstützung des Rektorats in Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten. ²Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.
 - g) ¹Genehmigung von Auslandsmodulen und Blockveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 6 bzw. § 27 Abs.1 unter Berücksichtigung der zu ersetzenden Modulprüfungen/Modulteilprüfungen. ²Abweichende Regelungen können im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung definiert werden.
 - h) ¹Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen gemäß § 30 Abs. 8.
 - i) ¹Entscheidung über einen Zeit- oder CP-Ausschluss gemäß § 50 Abs. 1 Buchstabe c.
 - j) ¹Entscheidung über die Vorlage eines Attestes (§ 18 Abs. 5, § 31 Abs. 6 und 8),
 - k) ¹Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen (§ 18 Abs. 5, § 31 Abs. 6 und 8).
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Abs. 6 Buchstabe f) und h) sowie § 5 Abs. 3 und 5, § 10, § 12 Abs. 5, § 31 Abs. 2 Satz 3, § 38 Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 44 Abs. 1 Buchstabe b) und c), § 44 Abs. 4, und § 54 Abs. 1 auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen, soweit dies nicht anderweitig in dieser Ordnung geregelt ist.
- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (9) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) ¹Zur Abwicklung der prüfungsrechtlichen Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum sollen zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses vorgesehen werden:
- a) Wechsel Sommersemester – Wintersemester
 - 1. Sitzung bis 15. September
 - 2. Sitzung in der vierten Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung)
 - b) Wechsel Wintersemester – Sommersemester
 - 1. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche
 - 2. Sitzung in der vierten Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung)
- (11) ¹Um die Abwicklung prüfungsrechtlicher Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum möglichst zeitnah durchführen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, einfach gelagerte Fälle im Umlaufverfahren oder mit Unterstützung anderer Medien zu entscheiden.

§ 11 Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs

- (1) ¹Für die Anerkennung von Leistungen bei der Zulassung und im Rahmen des Studiums wird für jeden Studiengang ein Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt werden.
- (2) ¹Das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs besteht aus einem Professor bzw. einer Professorin (Leitung) sowie einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin. ²Sie werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren bzw. Professorinnen des jeweiligen Studiengangs, bestellt. ³Die Amtszeit der Leitung des Zulassungs- / Anerkennungsamtes entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre.

- (3) ¹Die Leitung des Zulassungs- / Anerkennungsamtes achtet darauf, dass die Bestimmungen und Regelungen im Rahmen der Zulassung sowie zur Anerkennung von Leistungen eingehalten werden. ²Auf Anfrage der Fakultät berichtet das Zulassungs- / Anerkennungsamt über die Entwicklung zur Thematik Zulassung und von Anerkennungen von Leistungen. ³Das Zulassungs- / Anerkennungsamt gibt Anregungen zur Reform der Zulassungs- und Anerkennungspraxis und der entsprechenden Regelungen.
- (4) ¹Die Aufgaben des Zulassungs- / Anerkennungsamtes sind insbesondere
- a) ¹Entscheidung über die Zulassungszahl, Endzielzahl sowie die Anzahl der zuzulassenden Bewerber und Bewerberinnen in Absprache mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin des Studiengangs und Rektorat.
 - b) ¹Kontaktperson im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens an der Hochschule Aalen.
 - c) ¹Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung in ein höheres Semester sowie die jeweilige Anerkennung von Leistungen im Rahmen dieser Anträge.
 - d) ¹Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung von Leistungen während des Studiums.
 - e) ¹Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module sowie ggf. Teilleistungen.
 - f) ¹Systemseitige Erfassung der Anerkennungsfälle.
- (5) ¹Die Leitung des Zulassungs- / Anerkennungsamtes und dessen Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) ¹Im Widerspruchsverfahren gibt das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.
- (7) ¹Die Aufgaben des Zulassungs- und Anerkennungsamtes können durch Beschluss des Fakultätsrates insgesamt oder in Teilen auf den Studiendekan / die Studiendekanin, Studiengangskoordination, Prüfungsausschuss oder einen wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Fakultät übertragen werden.

§ 12 Prüfer/ Prüferinnen und Beisitzer/ Beisitzerinnen

- (1) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen können neben Professoren und Professorinnen auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Prüfer bzw. Prüferin einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. ³Die Prüfer und Prüferinnen der Masterarbeit sind gemäß § 12 i.V.m. § 43 Abs. 4, die Prüfer und Prüferinnen der Mündlichen Masterprüfung (Kolloquium) sind gemäß § 12 i.V.m. § 46 zu bestellen.
- (2) ¹Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfung den Prüfer bzw. die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern und Prüferinnen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) ¹Die Namen der Prüfer und Prüferinnen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) ¹Zum Beisitzer oder Beisitzerin wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) ¹Die Prüfer/ Prüferinnen und die Beisitzer/ Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) ¹An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Rektor bzw. der Rektorin als Vorsitzenden,
 - b) dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Lehre,
 - c) den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
 - d) der Leitung des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
 - e) dem/der Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) ¹Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
 - b) Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
 - c) Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.
- (3) ¹Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses können aufgrund von Themenüberschneidungen gemeinsam mit dem Zentralen Zulassungs- / Anerkennungsausschuss abgehalten werden.

§ 14 Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss

- (1) ¹An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentraler Zulassungs-/Anerkennungsausschuss eingerichtet. ²Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Rektor bzw. der Rektorin als Vorsitzenden,
 - b) dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Lehre,
 - c) den Leitern aller Zulassungs-/Anerkennungsämter der Studiengänge bzw. dem in § 10 benannten Verantwortlichen des Studiengangs oder Studienbereichs,
 - d) der Leitung des Zentralen Zulassungs- Anerkennungsamtes (beratende Funktion),
 - e) dem/der Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie Zulassungssatzungen und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) ¹Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Koordination der einheitlichen Handhabung rechtlicher Vorgaben im Bereich Zulassung und Anerkennung
 - b) Behandlung von studiengangübergreifenden Angelegenheiten und Rechtsfragen im Bereich Zulassung und Anerkennung.
- (3) ¹Sitzungen des Zentralen Zulassungs- / Anerkennungsausschusses können aufgrund von Themenüberschneidungen gemeinsam mit dem Zentralen Prüfungsausschuss abgehalten werden.

§ 15 Zentrales Prüfungsamt

- (1) ¹An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. ²Es untersteht dem Rektorat.
- (2) ¹Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere
- a) verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
 - b) verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen,
 - c) verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
 - d) verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 - e) Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 16 Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt

- (1) ¹An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Zulassungs-/ Anerkennungsamt eingerichtet. ²Es untersteht dem Rektorat.
- (2) ¹Aufgaben des Zentralen Zulassungs-/ Anerkennungsamtes sind insbesondere
- a) Abwicklung der Zulassung in Kooperation mit den Studiengängen,
 - b) Verwaltungsseitige Unterstützung bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden sowie
 - c) Anerkennungs- und Ablehnungsbescheiden im Bereich Anerkennung,
 - d) Verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 - e) Beratung in Rechtsfragen zur Zulassung und Anerkennung.

III. Abschnitt – Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Teilleistungen

§ 17 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie andere geeignete Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich vor Ort, das heißt unter gleichzeitiger Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden an der Hochschule statt (Präsenzlehrveranstaltung).
- (2) ¹Präsenzlehrveranstaltungen können in begründeten Einzelfällen zusätzlich zeitgleich online übertragen werden. ²Die Entscheidung über die zusätzliche Online-Übertragung liegt im Ermessen des Lehrenden. ³Ein Anspruch der Studierenden auf eine Online-Übertragung besteht nicht.
- (3) ¹Das Rektorat kann im Benehmen mit der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan die Zustimmung erteilen, dass eine Lehrveranstaltung abweichend von Absatz 1 während des gesamten oder einem überwiegenden Teil des Semesters online ohne Anwesenheit der Studierenden an der Hochschule angeboten wird. ²Wird eine Lehrveranstaltung durch nicht hauptamtliches Lehrpersonal durchgeführt, erteilt anstelle des Rektorats die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan die Zustimmung nach Satz 1.
- (4) ¹Der Zugang zu online übertragenen Lehrveranstaltungen ist auf die teilnahmeberechtigten Studierenden zu beschränken. ²Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist im Vorfeld sicherzustellen.

§ 17a Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. den Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während des vom Senat der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums, außerhalb der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden Prüfungsleistungen der Studiengänge nach § 1 Nr. 1 – 5 während des jeweiligen Semesters bzw. Terms erbracht. ²Die entsprechenden Termine werden den Studierenden rechtzeitig zu Vorlesungsbeginn eines jeweiligen Semesters bzw. Terms bekanntgegeben.
- (3) Zu den einzelnen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen melden sich die Studierenden über die der Hochschule Aalen zur Verfügung stehenden Online-Verfahren oder ggf. in schriftlicher Form an.
- (4) ¹Für Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gemäß Abs. 1 melden sich die Studierenden bis spätestens zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum in der von der Hochschule festgelegten Form an. ²Ausnahmsweise sind verspätete Prüfungsanmeldungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum Prüfungsabmeldetermin (§ 17 Abs. 11), zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum möglich, danach ist eine Anmeldung ausgeschlossen. ³Im Fall verspäteter Anmeldung im Sinne von Satz 2 kann eine Prüfungsteilnahme nicht garantiert werden, insbesondere wenn die Kapazitäten erschöpft sind. ⁴Für eine verspätete Prüfungsanmeldung im Sinne von Satz 2 wird eine Gebühr gemäß der aktuell geltenden Gebührensatzung der Hochschule Aalen fällig.
- (5) ¹Für Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gemäß Abs. 2 melden sich die Studierenden bis spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in der von der Hochschule festgelegten Form an. ²Ausnahmsweise sind verspätete Prüfungsanmeldungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum Prüfungsabmeldetermin (§ 17 Abs. 12), eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich, danach ist eine Anmeldung ausgeschlossen. ³Im Fall verspäteter Anmeldung im Sinne von Satz 2 kann eine Prüfungsteilnahme nicht garantiert werden, insbesondere wenn die Kapazitäten erschöpft sind. ⁴Für eine verspätete Prüfungsanmeldung im Sinne von Satz 2 wird eine Gebühr gemäß der aktuell geltenden Gebührensatzung der Hochschule Aalen fällig.

- (6) ¹Portfolioprüfungen sind i.d.R. spätestens 1 Woche vor Erbringung des ersten Prüfungselementes beim jeweiligen Modulverantwortlichen / Prüfer bzw. Prüferin anzumelden. ²Abweichende Regelungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekanntgegeben.
- (7) Die Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen ist ohne vorherige Anmeldung nicht zulässig, es sei denn, dass das Versäumnis der Anmeldung nicht vom Studierenden selbst zu vertreten ist.
- (8) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modulprüfung oder Teilleistungen bestanden wurden. ²Weitere Regelungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (9) Zu einer Modulprüfung der Masterprüfung zugelassen werden kann nur, wer
 - 1. in seinem Masterstudiengang an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft zugelassen und immatrikuliert ist,
 - 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
 - 3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 6 geforderten Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bestanden hat.
- (10) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Absatz 9 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 - 2. im gleichen Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - 3. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 4 LHG erloschen ist.
- (11) Prüfungsabmeldungen in Fällen des Abs. 1 sind bis zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum über das der Hochschule Aalen zur Verfügung stehende Online-Verfahren oder ggf. in schriftlicher Form möglich.
- (12) Prüfungsabmeldungen in Fällen des Abs. 2 sind bis zwei Wochen vor dem vom Studiengang festgelegten Prüfungstermin über das der Hochschule Aalen zur Verfügung stehende Online-Verfahren oder ggf. in schriftlicher Form möglich.

§ 18 Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen finden vor Ort, das heißt unter gleichzeitiger Anwesenheit von Prüfenden und Studierenden in Räumen der Hochschule statt (Präsenzprüfung). ²Der Prüfende kann in geeigneten Fällen eine Präsenzprüfung unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen durchführen (Online-Präsenzprüfung). Videoaufsicht (z. B. sog. Proctoring) ist bei Online-Präsenzprüfungen unzulässig; im Übrigen gilt für Online-Präsenzprüfungen § 32a Abs. 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung. ³Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine Online-Präsenzprüfung besteht nicht. ⁴Die Durchführung einer Online-Präsenzprüfung steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeiten der Hochschule. ⁵Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Prüfungen, die ihrer Art nach nicht in Räumen der Hochschule durchgeführt werden können (z. B. Lerntagebuch oder Praktikum).
- (2) ¹Das Rektorat kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Zustimmung erteilen, dass eine Prüfung unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen sowie von Videoaufsicht außerhalb der Hochschule durchgeführt wird (Online-Fernprüfung). ²Für Online-Fernprüfungen gelten ergänzend § 32a und § 32b Landeshochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung; insbesondere ist sicherzustellen, dass die Online-Fernprüfung für die Studierenden freiwillig ist. ³Das Rektorat kann die Zuständigkeit für die Zustimmung zu mündlichen Online-Fernprüfungen allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Ein Anspruch der Studierenden auf eine Online-Fernprüfung besteht nicht.

- (3) ¹Bei Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens der Name der Protokollführerin oder des Protokollführers, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ²Bei mündlichen Prüfungen sind zusätzlich die wesentlichen Gegenstände, Ergebnisse und der Prüfungsverlauf festzuhalten.

§ 18a Prüfungsarten

- (1) ¹Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studiengängen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. ²Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können als

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLS	Hausarbeit / Forschungsbericht	Schriftliche Ausarbeitung, welche sich nicht zwangsläufig direkt mit den Lehrinhalten überschneidet (u.a. Seminararbeiten)
PLM	mündliche Prüfung	Prüfungsgespräch in mündlicher Form. Die Fragestellungen bzw. Aufgaben orientieren sich am Lehrinhalt.
PLK	schriftliche Klausurarbeiten	Eine Arbeit in Textform - innerhalb der Prüfung werden offene Fragestellungen vorgegeben bzw. es wird eine individuelle Frage oder ein „Fall“ präsentiert. Alle Varianten orientieren sich am Lehrinhalt
PLR	Referat	Das Referat ist eine Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Das Referat besteht aus einer schriftlichen und / oder einer mündlichen Leistung.
PLL	Laborarbeit	Praktische Tätigkeit innerhalb eines Labors. Ergebnisse dieser Tätigkeit werden meist in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Messprotokollen oder einem Laborbericht festgehalten. Die Inhalte der Laborarbeit orientieren sich am eigentlichen Lehrinhalt und können Grundlagen sowie vertiefende Wissensdimensionen beinhalten.
PLE	Entwurf	Der Entwurf enthält zumeist eine schriftliche Darlegung zu einer gegebenen Problemstellung. Ergebnisse zur Problemlösung werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Skizzen oder Entwürfen festgehalten.
PLA	Praktische Arbeit	Die Praktische Arbeit beinhaltet vor allem das Anwenden von fachlichen Kompetenzen innerhalb von Laboren oder ähnlichem.
PLT	Lerntagebuch	Wahrnehmungen, Empfindungen, Reflexionen und Begegnungen täglich aufzeichnen und den individuellen Erlebnisprozess schriftlich begleiten

Abkürzung	Bezeichnung	Definition
PLF	Portfolio	Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema in der Regel in Form einer Arbeitsmappe. (z.B. Arbeitsergebnisse, Präsentationen, Arbeitspapiere, etc.)
PLP	Projekt	Die Projektarbeit kombiniert im Wesentlichen die Merkmale einer schriftlichen Arbeit (oder Referat) und einer mündlichen Arbeit. Aufgaben / Themen werden als Projektarbeit vergeben. Der Inhalt der Projektarbeit kann sowohl auf die Lehrinhalte aufbauen als auch diese vertiefen.
PPR	Praktikum	z.B. Praxissemester
PMC	Multiple Choice	Prüfungsleistung bei der die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann

erbracht werden.

- (2) ¹Die Belastung für die Studierenden ist entsprechend den Qualifikationszielen und Kompetenzen der Module auszurichten, so dass die Studierbarkeit in den einzelnen Semestern bzw. Termen gewährleistet ist.
- (3) ¹Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen entsprechend Abs. 1 zusammensetzen.
- (4) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel während der Vorlesungszeit des Studiensemesters oder während des jeweiligen Prüfungszeitraums außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (5) ¹Wird bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss die Leistungserbringung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung in einer anderen Form gestatten. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) ¹Die Modulbeschreibungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn bzw. Termbeginn sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.

§ 19 Vorleistungen (formativer Lernprozess)

¹In Ergänzung zu § 18 können in begründeten Fällen Leistungen auch im Rahmen einer unbenoteten Vorleistung (z.B. Laborübungen, Teilnahme am Praktikum, Testat, etc.) erbracht werden. ²Diese Leistungen können ggf. auch als Voraussetzung für Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erforderlich sein.

§ 20 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) ¹Bei einer mündlichen Prüfung (PLM) handelt es sich um ein Prüfungsgespräch mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion.
 - a. ¹Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. ²Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
 - b. ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ²Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (3) ¹Bei einer sonstigen mündlichen Prüfung (z.B. Referat, Präsentation, Projekt, etc. handelt es sich um eine mündliche Leistung bei der schriftliche oder sonstige Nachweise zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.
 - a. ¹Die zur Leistungsbeurteilung herangezogenen schriftlichen oder sonstigen Leistungen sind dem Prüfer zeitnah zur oder an der sonstigen mündlichen Prüfung einzureichen.
 - b. ¹Sonstige mündliche Prüfungen sind vor mindestens einem Prüfer bzw. einer Prüferin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. ²Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
 - c. ¹Die Dauer der sonstigen mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, mit Diskussion max. 45 Minuten.
 - d. ¹Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (4) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Im Falle einer mündlichen Online-Fernprüfung kann die Teilnahme als Zuhörender durch Zuschaltung gewährleistet werden; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In den Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten in Textform sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. ³Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) ¹Eine Klausur bzw. sonstige schriftliche Arbeit ist eine Leistung, die unter Aufsicht nach Zeitvorgabe zu erbringen ist.
- (3) ¹Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) ¹Die Dauer einer schriftlichen Prüfung im Umfang von 5 Credit Points umfasst i.d.R. maximal 240 Minuten. ²Bei größeren Modulen kann die Prüfungsdauer im Verhältnis zu den Credit Points angepasst werden.

§ 22 Multiple Choice Prüfungen

- (1) ¹Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. ⁴Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. ⁵Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. ⁶Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. ⁷Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. ⁸Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ²Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁴Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) ¹Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % (Mindestbestehensgrenze/Mindestpunktzahl) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.
- (5) ¹Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

1,0	sehr gut	wenn 95 – 100 %	der möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut	wenn 90 - <94,9 %	
1,7	gut	wenn 85 - <89,9 %	
2,0	gut	wenn 80 - <84,9 %	
2,3	gut	wenn 75 - <79,9 %	
2,7	befriedigend	wenn 70 - <74,9 %	
3,0	befriedigend	wenn 65 - <69,9 %	
3,3	befriedigend	wenn 60 - <64,9 %	
3,7	ausreichend	wenn 55 - <59,9 %	
4,0	ausreichend	wenn 50 - <54,9 %	
5,0	Nicht bestanden	wenn 0 – 49,9 %	

²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (6) ¹Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Abs. 2 - 5 bewertet. ²Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. ³Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. ⁴Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. ⁵Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. ⁶Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 23 (unbesetzt)

§ 24 Gruppenprüfung / Gruppenarbeit

- (1) ¹Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Studierenden in Form einer Gruppenarbeit gemeinsam erbracht, so ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien entsprechend zu kennzeichnen, so dass eine eindeutige Abgrenzung möglich ist, die deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (2) ¹Für jeden zu prüfenden Studierenden ist eine individuelle Note zu vergeben.
- (3) ¹Der krankheitsbedingte Ausfall eines oder mehrerer Prüfungsgruppenteilnehmenden berührt die individuelle Notenvergabe der verbleibenden Prüfungsgruppenteilnehmenden nicht.

§ 25 Portfolioprüfung

- (1) ¹Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls formativ, prozessorientiert, kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. ²Dadurch ermöglicht die Portfolioprüfung einerseits eine adäquate und kompetenzorientierte Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff sowie andererseits in herausragender Weise die Feststellung, dass die jeweiligen Kompetenzziele erreicht wurden.
- (2) ¹Eine Portfolioprüfung setzt sich aus vorlesungsbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. ²Im Rahmen der Portfolioprüfung können bis zu drei Prüfungselemente verlangt werden. ³Abweichend von Satz 2 sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmen möglich.
- (3) ¹Als Bestandteile einer Portfolioprüfung sind Prüfungsleistungen, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung (§ 20) oder einer schriftlichen Prüfung (§ 21) entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig. ²Die maximale Prüfungsdauer aller Prüfungselemente darf die Prüfungsdauer einer äquivalenten Einzelprüfung (PLM, PLK) nicht überschreiten.
- (4) ¹Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibungen.
- (5) ¹Die Erstellung der Modulnote, die im Rahmen einer Portfolioprüfung vergeben wird, ist in § 28 Abs. 4 geregelt.
- (6) ¹Regelungen zur Prüfungsanmeldung sind in § 17 Abs. 3 – 6 und Regelungen zur Prüfungsabmeldung sind in § 17 Abs. 11 und 12 i.V.m. § 31 Abs. 2 und 3 geregelt.

- (7) ¹Können ein oder mehrere Prüfungselemente einer Portfolioprüfung aufgrund Krankheit nicht angetreten werden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 26 Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Für Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme der Studierenden und das Selbststudium erwartet.
- (2) ¹Eine Anwesenheitspflicht – regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder definiertem Teil einer Lehrveranstaltung - kann abweichend von Absatz 1 in begründeten Fällen im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung und/oder in der jeweiligen Modulbeschreibung verankert werden. ²Die entsprechende Begründung ist im besonderen Teil oder der Modulbeschreibung aufzuführen.
- (3) ¹Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme ist erfüllt, wenn Studierende in der Regel mindestens 75 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung oder definierter Teil einer Lehrveranstaltung anwesend waren. ²Abweichende Regelungen können in der zugehörigen Modulbeschreibung festgelegt werden. Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, oder behinderte oder chronisch kranke Studierende können auf Antrag auch bei geringerer Präsenz das Teilnahmeerfordernis erfüllen. ³Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Eine Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. definierten Teilen einer Lehrveranstaltung ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur zulässig
- a. als Voraussetzung zur Vergabe von ECTS-Punkten,
 - b. zum Nachweis der aktiven individuellen oder kollektiven Mitarbeit der Studierenden bei einer Prüfungsleistung,
 - c. bei Vorkursen / Vorleistungen, die zum Nachweis des Erwerbs von geforderten Kompetenzen und zur Zulassung zu Prüfungsleistungen dienen.

²Für den Nachweis der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Vorlesungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen genügt die Teilnahmeliste der Studierenden.

§ 27 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) ¹Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden während des Vorlesungszeitraums oder während des vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters bzw. Terms erbracht. ²Werden Leistungen außerhalb des vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraums durchgeführt, so sind die entsprechenden Termine in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. ³Ebenso sind bei Blockveranstaltungen Ausnahmen des Prüfungstermins möglich. ⁴Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungszeitraums erfolgt bei Blockveranstaltungen in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters bzw. spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Blockveranstaltung. ⁵Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modulprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekannt gegeben.
- (2) ¹Der vom Senat der Hochschule Aalen beschlossene Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen. ²Der Prüfungszeitraum findet im Anschluss an das jeweilige Semester in der vorlesungsfreien Zeit statt. ³Abweichende Regelungen werden vom Senat der Hochschule Aalen beschlossen und öffentlich bekannt gegeben.

- (3) ¹Gegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. ist die Ausbildung in der Praxis.

§ 28 Bewertung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt.
- (2) ¹Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

- (3) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) ¹Bei Modulprüfungen, die in Form von Portfolioprfungen abgelegt werden, ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem. ²Hierbei sind für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festzulegen und zusätzlich eine Tabelle welche für die Gesamtpunktzahl eine entsprechende Note ausgibt. ³Die jeweiligen Einzelheiten werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

- (5) ¹Module, müssen aus mindestens einer benoteten Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung (Modulnote) bestehen. ²Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen wovon nur eine Modulteilprüfung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Modulteilprüfung der Endnote des Moduls. ³Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. ⁴Dabei werden die Noten einzelner Modulteilprüfungen entsprechend der Credit-Points im Besonderen Teil gewichtet. ⁵Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

⁶Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

⁷§ 31 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (6) ¹Zur Ausgabe von transparenten und kohärenten Informationen über das Leistungsniveau eines einzelnen Studierenden wird an der Hochschule Aalen eine Tabelle mit der statistischen Verteilung der bestandenen Abschlussprüfung ausgegeben. ²Hierbei werden die Note, die entsprechende Anzahl der jeweiligen Noten, der zugehörige Prozentsatz sowie die Einstufung nach ECTS-Grade ausgegeben.

- (7) ¹Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung und Masterprüfung zugrunde gelegt. ²Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen und Absolventinnen die entsprechenden Modulprüfungen bzw. Masterprüfungen erfolgreich abgelegt haben.
- (8) ¹Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 47 entsprechend.
- (9) ¹Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung / bzw. Modulteilprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden. ²Wurde bzgl. der Zusammensetzung der Endnote des Moduls / der Modulteilprüfung eine Gewichtung von Prüfungsleistungen in der entsprechenden Modulbeschreibung definiert, so ist diese nach Berechnung der Modulnote bzw. Modulteilprüfung bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Wurde eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. ²Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung wiederholt werden können. ³In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

§ 30 Wiederholung von Modulprüfungen / bzw. Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung / Modulteilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen / Modulteilprüfungen können, sofern die in § 5 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.
- (3) ¹Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit 5,0 bewertet, und gilt damit als nicht bestanden, wenn
 - a. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
 - b. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 - c. eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) ¹In den Fällen von § 17 ist die jeweils, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung / Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (5) ¹Die Wiederholungsprüfung kann im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.
- (6) ¹Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester durchgeführt, sofern Anmeldungen vorhanden sind.

- (7) ¹Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen unabhängig vom Prüfungszeitraum der Hochschule Aalen, einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung – innerhalb der in § 5 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. ²Die Verantwortlichen im Studiengang können mit den betroffenen Studierenden eine Studienberatung durchführen.
- (9) ¹Die dritte Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.
- (10) ¹Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen (z.B. Tutorien) müssen unter Beachtung der in § 5 festgelegten Fristen wiederholt werden. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (11) ¹Studierende die aufgrund eines Auslandssemesters ein Urlaubssemester beantragt haben, sind berechtigt Prüfungen abzulegen.

§ 31 Rücktritt und Versäumnis

- (1) ¹Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die gemäß § 17 von den Studierenden angemeldet wurden, ist zwingend.
- (2) ¹Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist bis zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen möglich (§ 17). ²Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. ³Die Genehmigung erteilt der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsamtes.
- (3) ¹Bei außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen kann eine Prüfungsabmeldung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) ¹Eine Prüfungsabmeldung von einer Portfolioprüfung (gesamte Prüfung mit allen Prüfungselementen) ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 17 Abs. 11 und 12 möglich. ²Eine Abmeldung von einzelnen Prüfungselementen ist nicht zulässig.
- (5) ¹Wird eine angemeldete Prüfung ohne vorherige Prüfungsabmeldung versäumt, so muss der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Tagen nach Prüfungstermin).
- (6) ¹Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ²Das Attest ist beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen. ³In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. ⁴Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. ⁵Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. ⁶In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. ⁷Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (7) ¹Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einem oder mehreren Prüfungselementen einer Portfolioprüfung führt zum Rücktritt der gesamten Portfolioprüfung. ²Bereits vorliegende Ergebnisse von einzelnen Prüfungselementen einer Portfolioprüfung sind bei Wiederholung der Prüfung neu zu erbringen.

- (8) ¹Ein Rücktritt während einer Prüfung ist grundsätzlich ausgeschlossen. ²Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung, die es dem Studierenden nicht ermöglicht am weiteren Prüfungsleistungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. ⁴Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein ärztliches Attest vom Tag der entsprechenden Prüfung glaubhaft gemacht werden. ⁵Eine Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss. ⁶Wird der Rücktritt anerkannt, so wird der Prüfungsversuch als Rücktritt gewertet. ⁷Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktritts wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ gewertet.
- (9) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. ²Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (2) ¹Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche bzw. insoweit notwendige Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Verstoß gegen gutes wissenschaftliches Arbeiten (Plagiat) im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen.
- a. ¹Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß (einfacher Verstoß) gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere bei erstmaliger falscher bzw. unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen dem Prüfer bzw. Prüferin / den Prüfer:innen und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. ²Über das Gespräch ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. ³Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- b. ¹Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere im wiederholten Fall falscher oder unzureichender Zitation (schwerwiegender Verstoß) in einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, wird dieses als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. ²Dies führt zur Exmatrikulation von Amts wegen in dem betreffenden Studiengang.
- (3) ¹Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 33 Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden. ²Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Satz 1 Fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. ³Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. ⁴Anrechnungen können von Studierenden nur dann beantragt

werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.

- (2) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs anerkannt werden.
- (3) ¹Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Dualen Hochschulen (Berufsakademien) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) ¹Werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie externe Leistungen als Studienzeiten sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Wird bei oben genannten Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder externe Leistungen kein Antrag auf Anerkennung gestellt, sondern seitens des Studierenden die entsprechende Prüfung angemeldet, so ist eine nachträgliche Anerkennung nicht mehr möglich. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points nach Maßgabe im Curriculum des Besonderen Teils zu vergeben.
- (5) ¹Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei Wechsel innerhalb der Studienschwerpunkte eines Studiengangs von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. ²Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ³Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.
- (6) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet die Leitung des Zulassungs- und Anerkennungsamtes des Studienganges oder eine dafür vom Fakultätsrat bestimmte Person oder dafür benannter Ausschuss. ²Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der/die Auslandsbeauftragte des Studienganges bzw. der/die betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. ³Es obliegt dem/der Antragstellenden die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.

§ 34 Antragsverfahren und Fristen

- (1) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen, in dem die Zulassung an der Hochschule Aalen erfolgt ist bzw. nachdem das Studium an der Hochschule Aalen im Anschluss an ein Auslandssemester/Auslandsstudium wiederaufgenommen wird.
- (2) ¹Der Studienbewerber und Studienbewerberinnen ist hierauf im Rahmen der Zulassung, der Studierende im Rahmen der Beantragung eines Auslandssemesters/Auslandsstudium hinzuweisen.
- (3) ¹Die Antragstellung hat bei dem für den Studiengang zugeordneten Zulassungs- und Anerkennungsamt oder bei dem durch den Fakultätsrat benannten Ausschuss, Studiendekan bzw. Studiendekanin, Studiengangskoordination oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Fakultät zu erfolgen.
- (4) ¹In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Abs. 1 durch das Zulassungs- und Anerkennungsamt des Studiengangs bzw. durch den durch den Fakultätsrat dafür benannten

Ausschuss, Studiendekan bzw. Studiendekanin, Studiengangskoordination oder verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Fakultät eine abweichende Regelung getroffen werden.

- (5) ¹Bei sonstigen Leistungen, die während des Studiums erbracht werden (z.B. Summerschool) ist der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, zu stellen.
- (6) ¹Abweichend von Absatz 1 ist bei Anerkennung von Leistungen für einen Studienschwerpunkt des Hauptstudiums der Antrag auf Anerkennung innerhalb von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters zu stellen, in dem die Wahl des Studienschwerpunktes zu erfolgen hat.

§ 35 Modulteilprüfungen

- (1) ¹Ein Modul kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (2) ¹Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. ²Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. ³Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) ¹Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (4) ¹Nicht bestandene Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 5 festgelegten Fristen wiederholt werden. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

§ 36 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Für jedes Modul ist ein hauptamtlich tätiger Professor bzw. eine hauptamtlich tätige Professorin des Studiengangs als Modulverantwortliche einzusetzen. ²Im Zweifelsfall bestimmt der Prüfungsausschuss den Modulverantwortlichen.
- (2) ¹In den Modulbeschreibungen sind alle zu den jeweiligen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen notwendigen Informationen und Prüfungsmodalitäten verankert. ²Sie sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen können durch Beschluss des jeweils zugeordneten Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen / Lehrenden neu gefasst oder geändert werden; Ausnahme hiervon ist Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3 Buchstabe a). ²Das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats kann ggf. regulierend eingreifen.
- (4) ¹Eine Aktualisierung der Modulbeschreibung durch den/die Modulverantwortlichen ist im Einvernehmen mit dem/den Lehrenden unter Berücksichtigung von § 3 LHG ohne Beschluss des Prüfungsausschusses in folgenden Punkten möglich:
 - a. Einsatz in Studiengängen
 - b. Form der Wissensvermittlung
 - c. Zugelassene Hilfsmittel
 - d. Lehrinhalte
 - e. Literatur
 - f. Bemerkungen / Sonstiges

§ 37 Studium Generale

- (1) ¹Um dem zivilgesellschaftlichen Engagement Rechnung zu tragen sind von den Studierenden im Rahmen des Curriculum Fächer aus dem Angebot des „Studium Generale“ der Hochschule Aalen im Umfang von einem CP (30 Stunden Workload) zu wählen. ²Bereits absolvierte Studienangebote bzw. Tätigkeiten können entsprechend der vom Senat der Hochschule Aalen verabschiedeten „Richtlinien des Studium Generale“ anerkannt werden.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen des Studium Generale sind in mehrere Bereiche unterteilt, deren Inhalte von Semester zu Semester variabel sind.
- (3) ¹Bei jeder gewählten Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit der Studierenden zu prüfen.
- (4) ¹Über alle absolvierten Lehrveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Tätigkeit, Aktivität ist seitens der Studierenden ein gesamter Bericht zu erstellen. ²Über das Bestehen des Berichts entscheidet das jeweilige Praktikantenamt.
- (5) ¹Der erfolgreiche Nachweis des Studium Generale ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 5 können Studierende ohne Vorlage des Studium Generale die Masterarbeit anmelden, wenn bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird, dass das Studium Generale im Rahmen eines Auslandssemesters nach Erbringung der Masterarbeit abgelegt wird. ²Entsprechende Nachweise bzw. Vereinbarungen über das Auslandssemester sind dem Prüfungsausschuss bei Beantragung der Masterarbeit vorzulegen.
- (7) ¹Ausnahmeregelungen sind im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung definiert.

§ 38 Zusatzfächer

- (1) ¹Studierende können über die in dem Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Modulprüfungen / Modulteilprüfungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). ²Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. ³Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. ⁴Sie können auf Antrag des Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.
- (2) ¹In jedem Semester sind Zusatzfächer im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten außerhalb des Studiengangs, in dem der Studierende eingeschrieben ist, zulässig. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs, in dem der Studierende immatrikuliert ist, weitere Zusatzfächer auf Antrag des Studierenden genehmigen.
- (3) ¹Leistungen die außerhalb der Hochschule Aalen erbracht und nicht anerkannt werden, werden im Zeugnis nicht als Zusatzfach ausgegeben.

§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Der geprüften Person ist auf Antrag persönlich Einsicht in ihre Prüfungen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) ¹Der Termin der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der geprüften Person festzulegen. ²Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.

- (3) ¹Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers bzw. der Prüferin oder der Prüfer bzw. Prüferinnen vervielfältigt werden.
- (4) ¹Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.

IV. Abschnitt - Masterprüfung

§ 40 Zweck und Durchführung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist eine forschungsorientierte, wissenschaftliche Abschlussarbeit, die mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit angefertigt werden soll. ²Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. ³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches verstanden wurden, ob der Studierende in der Lage ist, sein Wissen und methodische Fertigkeiten auf ein wissenschaftliches Problem anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) ¹Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 41 Fachliche Voraussetzungen

- (1) ¹Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden nach Art und Zahl die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.
- (2) ¹Als Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis über das erfolgreich erbrachte Studium Generale nachzuweisen. ²Ausnahmeregelungen sind im besonderen Teil dieser Satzung definiert.
- (3) ¹Abweichend zu Abs. 2 kann nach Genehmigung durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss die Zulassung zur Masterarbeit auch ohne Vorlage des Studium Generale erfolgen, wenn bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird, dass das Studium Generale im Rahmen eines Auslandssemesters nach Erbringung der Masterarbeit abgelegt wird. ²Entsprechende Nachweise bzw. Vereinbarungen über das Auslandssemester sind dem zuständigen Gremium bei der Beantragung der Masterarbeit vorzulegen.

§ 42 Art und Umfang

- (1) ¹Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden nach Art und Zahl die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die für die Masterprüfung zu erbringen sind.
- (2) ¹Im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden die für die Masterprüfung notwendigen Modulprüfungen - bzw. Modulteilprüfungen entsprechend ihrer Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich festgelegt.

§ 43 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²In der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig nach

wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. ³Für die Zulassung zur Masterarbeit gelten § 17 Abs. 3, 4, 6 und 8 (Anmeldung zu Modulprüfungen) entsprechend.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist grundsätzlich von 2 Prüfern bzw. Prüferinnen abzunehmen, wobei der Erstprüfer bzw. Erstprüferin immer Professor bzw. Professorin der Hochschule sein muss.
- (3) ¹Soweit Professoren und Professorinnen als Zweitprüfer und Zweitprüferinnen nicht zur Verfügung stehen, kann dies von Lehrbeauftragten oder von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. ²Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. ³In Zweifelsfällen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (4) ¹Erst- und Zweitprüfer bzw. Erst- und Zweitprüferin sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (5) ¹Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt in der Regel 29 oder 30 CP inklusive Kolloquiums und ist im jeweiligen Curriculum entsprechend zu verankern. ²Abweichend zu Satz 1 beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 – 5 der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in der Regel 24 CP.
- (6) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Prüfer bzw. Prüferin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (7) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 44 Masterarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist vom Studierenden im Studiengangssekretariat mit entsprechendem Anmeldeformular fristgerecht anzumelden.
 - a. ¹Das Anmeldeformular enthält, die Namen der Erst- und Zweitprüfer bzw. Erst- und Zweitprüferin, das Thema der Masterarbeit, die Zustimmung der betreuenden Prüfer bzw. Prüferin zum Thema sowie persönliche Angaben zum Studierenden. ²Durch den Studiengang wird das Anmeldeformular mit dem Anmelde- und Abgabedatum ergänzt. ³Die Studierenden können Themenwünsche äußern. ⁴Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
 - b. ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage des Anmeldeformulars über die Anmeldung zur Masterarbeit und legt den Bearbeitungsbeginn sowie den Abgabetermin der Masterarbeit fest.
 - c. ¹Die Entscheidung wird dem Studierenden mitgeteilt. ²Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der positiven Entscheidung des Prüfungsausschusses gilt die Masterarbeit als angemeldet.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person
 - a. seit mindestens einem Semester an der Hochschule Aalen immatrikuliert ist,
 - b. die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 41 nachgewiesen hat.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit ist frühestens ein Semester vor Ende der regulären Fachsemester und spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module auszugeben. ²Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine abweichende Regelung getroffen werden. ³Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wird innerhalb von einer Frist von 3 Monaten das Thema nicht ausgegeben, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit fest und teilt dies dem Studierenden mit.

- (5) Die Masterarbeit ist im Studiengang Vision Science and Business (Optometry) (weiterbildend/berufsbegleitend) innerhalb von 9 Monaten, in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik (weiterbildend/berufsbegleitend), IT-Sicherheitsmanagement (weiterbildend/berufsbegleitend), Data Science and Business Analytics (weiterbildend/berufsbegleitend) und Cyber Security (weiterbildend/berufsbegleitend) innerhalb von 8 Monaten zu bearbeiten. ²Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens zehn Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.
- (6) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer bzw. von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 45 Abgabe und Bewertung

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung (gebunden) beim Sekretariat des Studienganges abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der Studiengang kann zusätzlich zu den schriftlichen Ausfertigungen die Abgabe der Masterarbeit in digitaler Form verlangen.
- (2) ¹Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) ¹Über das Ergebnis der Masterarbeit soll von jedem Prüfer bzw. Prüferin eine schriftliche Bewertung erstellt werden.
- (6) ¹Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern jeweils erteilten Noten.
- (7) ¹Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zusammen aus:
- 80% der Note der schriftlichen Arbeit (einschließlich dazugehöriger praktischer Tätigkeiten),
 - 20% der Note des Kolloquiums,
- ²Beide Teilleistungen müssen für sich bestanden werden. ³Ein nicht bestandenes Kolloquium kann bei bestandener schriftlicher Arbeit einmal wiederholt werden.
- (8) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu beantragen. ³Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (9) ¹Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 46 mündliche Masterprüfung (Kolloquium)

- (1) ¹Sofern dies im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende zusätzlich zur Masterarbeit eine mündliche Masterarbeit abzulegen (Kolloquium). ²Für die Zulassung zur Mündlichen Masterprüfung gilt § 17 Abs. 3, 4, 6 und 8 (Anmeldung Zulassung zu Modulprüfungen) entsprechend.
- (2) ¹Das Kolloquium ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abzunehmen. ²Abweichend zu Satz eins kann die Prüfung in begründeten Fällen durch einen Prüfer bzw. eine Prüferin und einen Beisitzer bzw. eine Beisitzerin abgenommen werden.
- (3) ¹Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. ²Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 60 Minuten.
- (4) Für die Durchführung der mündlichen Masterprüfung unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme gelten § 18 und § 20 Abs. 4 Satz 2.

§ 47 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Masterprüfung sowie die ggf. mündliche Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 45 aus den Modulnoten der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit. ²Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß der im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung dargestellten Credit-Punkte zugehörigen Modulteilnoten. ³Als Gewicht der Masterarbeit und der Mündlichen Masterarbeit dienen die im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung zugeordneten Credit-Punkte. ⁴Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 45 entsprechend.
- (3) ¹Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von acht Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. ²In das Zeugnis sind alle Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 28 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. ³Zusätzlich sind die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 38) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (5) ¹Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Masterarbeit, mündliche Masterarbeit) erbracht worden ist. ²Sollte die Masterarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen. ³Es wird vom Rektor bzw. von der Rektorin und dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät unterschrieben.

§ 48 Akademischer Grad und Masterurkunde

- (1) ¹Die Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - verleiht nach bestandener Masterprüfung unter Angabe der Fachrichtung
 - im Studiengang „Vision Science and Business (Optometry) (weiterbildend/berufsbegleitend)“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
 - im Studiengang „Wirtschaftsinformatik (weiterbildend/berufsbegleitend)“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
 - im Studiengang „IT-Sicherheitsmanagement (weiterbildend/berufsbegleitend)“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“

- im Studiengang „Data Science und Business Analytics (weiterbildend/berufsbegleitend)“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“
- (2) ¹Dem Absolventen bzw. der Absolventin wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Die Masterurkunde wird vom Rektor bzw. von der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft versehen.

§ 49 Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Zusätzlich wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studiengangs enthält.
- (2) ¹Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät bzw. dem/der jeweils zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs unterzeichnet.

§ 50 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß §§ 30 und 50 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 - b) eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß §§ 30 und 50 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - c) entsprechend den im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung festgelegten CP-Grenzen (Mindestzahl an CP) in den entsprechenden Semestern die geforderten ECTS-Punkte nicht erreicht wurden,
 - d) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - e) die mündliche Masterprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) ¹Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestanden Prüfungen (Teilleistungen, Modulprüfungen, Masterarbeit, mündliche Masterprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht bestanden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 51 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 32 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und ggf. für die mündliche Masterprüfung.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. ²Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet werden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und ggf. für die mündliche Masterprüfung.
- (3) ¹Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Masterurkunde“, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

V. Abschnitt - Sonstiges

§ 52 Aufbewahrungsfristen

¹Prüfungsarbeiten in Textform, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden ein Jahr (Fristbeginn mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde) aufbewahrt. ²Dies gilt entsprechend für Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden.

§ 53 Beurlaubung

- (1) ¹Auf Ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
- a) an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 - b) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 - c) einen Freiwilligen Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren,
 - d) ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 - e) wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
 - f) eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 - g) eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 - h) sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (2) ¹Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.
- (3) ¹Eine Beurlaubung im ersten Studiensemester eines Studienganges ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Studierende den Grund für das Urlaubssemester nicht selbst zu vertreten hat.
- (4) ¹Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. ²Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.
- (5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Modul- bzw. Teilleistungen abzulegen.
- (6) ¹Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. ²Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. ³Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 54 Studierende mit eingeschränkter Zulassung

- (1) ¹Für Studierende mit eingeschränkter Zulassung müssen Learning Agreements in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem/der Auslandsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs vereinbart werden. ²Die Learning Agreements sind dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule Aalen zeitnah vorzulegen.
- (2) ¹In den Learning Agreements können abweichende Regelungen zu den im Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen festgelegten Punkten sowie der jeweiligen Curricula getroffen werden.
- (3) ¹Alle bestandenen Leistungen von Studierenden mit eingeschränkter Zulassung sind zu benoten und mit ECTS-Punkten zu versehen. ²Die erbrachten Leistungen sind analog der vom Senat der Hochschule Aalen für die jeweiligen Studiengänge beschlossenen Frist zur Noteneingabe, dem Akademischen Auslandsamt zur Erstellung des Transcript of Records mitzuteilen.

§ 55 Erläuterungen und Abkürzungen

- (1) ¹Für alle Studiengänge sind in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Daten aufzulisten:
 - a) die Zuordnung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - b) die Zuordnung Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 - c) die Module der Masterprüfung mit zugehörigen Modulprüfungen- bzw. Modulteilprüfungen sowie der zugehörigen Credit-Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen und der Modulnoten,
- (2) ¹Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderte Credit-Points erreicht wird.
- (3) ¹In den Tabellen des Teil B des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung werden folgende Abkürzungen verwendet:

Erläuterungen		
Art der Lehrveranstaltung	V = Vorlesung	In den Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden in Form von regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt. Sie dienen der Vermittlung von Fakten und Methoden.
	E = Exkursion	Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie dienen vor allem der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens und geben Einblicke in spätere Tätigkeitsbereiche.
	L = Labor	Lehrveranstaltung, in der zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Berufsbildung vermittelt werden.

Erläuterungen

	P = Projekt	Projekte beinhalten fachübergreifende oder einzelfachbezogene Planungs- und/oder Realisierungsprozesse, die in kooperativen Arbeitsformen unter Anleitung der Lehrenden bearbeitet und im Rahmen eines Referats oder Präsentation mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion dargestellt werden. Charakteristisch ist die weitgehende selbstständige und selbstorganisierende Arbeit der Studierenden.
	S = Seminar	Grundlegendes Kennzeichen von Seminaren sind die aktiven Beiträge der Studierenden zur Lehrveranstaltung. Durch die intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und die Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion zeichnet sich das Seminar aus. Die Studierenden erarbeiten dabei selbstständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten.
	Ü = Übung	Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden. Kurze Interaktionen zwischen Lehrenden und Studierenden sind üblich.
	PR = Praktikum / Praktika	Praktika sind experimentelle Übungen, in denen Studierende die in anderen Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können. Sie sind gekennzeichnet durch weitgehendst selbstständige Arbeit der Studierenden, Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher praktischer oder experimenteller Aufgaben. Lehrende leiten die Studierenden an. Studierende führen Beobachtungen, Arbeiten und Versuche durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
	K = Kolloquium	Inhalt eines Kolloquiums ist eine wissenschaftliche Diskussion, die eine bestimmte Problemstellung zum Thema hat. Es dient der Ergänzung des Lehrbetriebs durch einen Erfahrungsaustausch mit Vertreterinnen oder Vertretern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Ebenso dient es der Präsentation von Ergebnissen studentischer wissenschaftlicher Arbeit zur wissenschaftlichen Diskussion mit anderen Studierenden und Lehrenden.
	EX = Experiment	Die Studierenden lernen Kenntnisse der Literaturrecherche, Versuchsplanung, Erhebung und Auswertung aus den Lehrveranstaltungen Grundlagen, Statistik-Vertiefung sowie Wissenschaftliches Arbeiten anzuwenden. Sie können den Stand der Forschung zu einem Thema aufarbeiten und experimentelle Studien durchführen. Ergebnisse werden in Berichtsform dargestellt.

Erläuterungen		
	EL = E-Learning	Unter E-Learning versteht man Lehrformen, in denen das Lehr- und Lernmaterial ausschließlich über elektronische Medien angeboten und genutzt wird. Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden kann zusätzlich in elektronischer Weise erfolgen. E-Learning-Angebote dienen in der Regel der Vermittlung von Fakten- und Methodenwissen. Sie können mit konventionellen Lehrformen kombiniert werden (Blended Learning).
	X = nicht fixiert	Diese Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (dies betrifft nur Wahlpflichtmodule, Studium Generale, etc.)
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester	
CP	Credit Points (ECTS)	

§ 56 Elektronische Kommunikation mit Studierenden

- (1) ¹Ergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen werden in der Regel elektronisch bekannt gegeben. ²Die Ergebnisse gelten am dritten Tag, nachdem die Ergebnisse für den Adressaten im Onlineportal-Studierende der Hochschule Aalen abrufbar sind, als bekanntgegeben.
- (2) ¹Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen der Hochschule an Studierende können elektronisch erfolgen. ²Diese werden an die Studierenden unter Verwendung der durch die Hochschule zugewiesenen E-Mail-Adresse versandt. ³Der entsprechende Upload von Bescheinigungen und Bescheiden ist im Uploadportal-Studierende nach Mitteilung möglich. ⁴Am dritten Tag, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

B. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 57 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

11. November 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor